

87. Ist für Schadensersatzklagen auf Grund von Amtspflichtverletzungen, die bei Anwendung der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 begangen sind, der Rechtsweg ausgeschlossen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1922 i. S. St. (R.) w. preuß. Staat (Bekl.). III 486/21.

I. Landgericht Paderborn. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Verfügung des Amtmanns des Amtes B. vom 22. Mai 1919 wurde dem Kläger ein Stück Rindvieh nach vorhergehender vergeblicher Aufforderung zu dessen Überlassung auf Grund der BMD. über Fleischversorgung vom 27. März 1916 enteignet, das Eigentum den Kommunalverbände B. übertragen und dem Kläger die Anlieferung zum Güterbahnhof in B. bis zu einem bestimmten Tage mit der Androhung aufgegeben, daß diese anderenfalls auf seine Kosten erfolge. Da der Kläger dieser Aufgabe nicht nachkam, beauftragte der Amtmann den zuständigen Gendarmen mit der Abholung des Viehes und gab ihm, weil er gewalttätigen Widerstand befürchtete, noch drei weitere Gendarmen zur Unterstützung mit. Der Kläger lieferte dem erst-erwähnten Gendarmen, der allein zu seinem Hause kam, das Tier anstandslos aus. Durch die Zuziehung der drei anderen Gendarmen, die in einer Gastwirtschaft abwarteten, ob ihre Mitwirkung erforderlich sei, sind 27 M. Reisekosten entstanden und dem Kläger durch den Amtmann von dem Übernahmepreise des Stückes Vieh einbehalten worden. Der Klage auf Zahlung dieses Betrags hat das Landgericht stattgegeben. Das Berufungsgericht hat dagegen den Rechtsweg für unzulässig erklärt. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Der Berufsrichter hat den Rechtsweg für den auf das preußische Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 gegründeten Anspruch auf Grund des § 5 dieses Gesetzes in Verb. mit § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 für unzulässig erklärt, weil die Wegnahme des Stückes Rindvieh in Ausführung der Enteignungsanordnung ebenso wie die letztere selbst eine polizeiliche Verfügung bilde und der Kläger eine Beschwerde nicht erhoben habe. Die Vorschrift des Art. 131 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, auf Grund deren das Landgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht hat, hält der Vorderrichter für nicht anwendbar, weil dieser Artikel nur ein Programm enthalte, das durch die Gesetzgebung im einzelnen ausgeführt werden solle, und sich auch keine rückwirkende Kraft beigelegt habe. Das steht im Widerspruch mit den Urteilen des erkennenden Senats RGZ. Bb. 102 S. 166 und S. 392, in denen näher dargelegt ist, daß der Art. 131 nicht nur Richtlinien für die spätere Landesgesetzgebung, sondern unmittelbar anwendbares Recht enthält, daß seine Bestimmung: „Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden“ die Vorschrift des § 5 des Gesetzes vom 1. August 1909 aufgehoben, als prozessrechtliche Vorschrift sofort Geltung erlangt und den Rechtsweg auch für bereits

zur Zeit der Verkündung der Verfassung begründete Ansprüche eröffnet hat. Hiervon abzuweichen, liegt kein Anlaß vor.

Es besteht auch keine Sondervorschrift, die für einen Klagenanspruch, wie er hier geltend gemacht ist, den Rechtsweg ausschließt. Die BMD. über Fleischversorgung vom 27. März 1916 überträgt im § 12 der höheren Verwaltungsbehörde nur die endgültige Entscheidung von „Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den in § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben“, also nicht die Entscheidung von Ansprüchen enteigneter Viehbefitzer, und nach der preussischen Ausführungs-Anweisung vom 8. September 1916 entscheidet die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle über diese Streitigkeiten (daselbst Nr. 19) und außerdem über die Zulässigkeit der Fortnahme von Tieren, sowie über die Frage, welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind (daselbst Nr. 17 Absf. 4, 5), alles Fragen, um die es sich hier nicht handelt. Ebensovwenig steht hier die Höhe des Übernahmepreises in Frage, der nach § 2 Absf. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 und nach § 14 der (auf Grund des § 10 Absf. 4 der B.D. vom 27. März 1916 in Betracht kommenden) BMD. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Es fehlt dagegen an einer Bestimmung, die eine Auslegung zuließe, daß auch für Klagen aus Amtspflichtverletzungen bei der Anwendung der B.D. vom 27. März 1916 der Rechtsweg ausgeschlossen sei.